

Herrn
Dr. Peer Eifler
Obertressen 39
8990 Bad Aussee

Per RSa

Wien, 31.03.2020
BÄL 145/2020/31032020-Mag.CK/SB

**Betrifft: Prüfung der berufsrechtlichen Vertrauenswürdigkeit gemäß § 59 IVm
§ 4 Abs 2 Z 2 ÄrzteG 1998**

Sehr geehrter Herr Dr. Eifler!

Die Österreichische Ärztekammer hat über ein Interview im Rahmen des Auftritts bei oe24 am 29.03.2020, abrufbar unter dem Link <https://www.animal-spirit.at/news/wider-den-corona-wahnsinn>, Kenntnis davon erlangt, dass Sie sowohl Fakten und Zahlen betreffend das Covid-19-Virus als falsch, als auch die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen als unverhältnismäßig und faschistoid bezeichnen. Sie leugnen in dem Interview jegliche Richtigkeit der Informationen betreffend Corona und behaupten, dass 47-50% der durchgeführten Tests falsch positiv seien, es weltweit keine Werte zum Coronavirus gäbe und dass zwischen den Zahlen kein Kausalzusammenhang bestehe. Sie behaupten, dass es sich bei der von der WHO ausgerufenen Pandemie um eine ganz normale Grippewelle handle, die aufgebauscht werde. Darüber hinaus untermauern Sie Ihre Sicht der Dinge damit, dass Sie die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen als Zerstörung der Freiheit und Sicherheit bezeichnen und mit einem totalitären Staatssystem vergleichen. Schlussendlich stellen Sie die Theorie auf, dass es sich bei Covid-19 um ein geplantes Szenario handle, welches 2019 in New York als „Event 201“ durchgespielt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass Sie in dem Interview als Arzt aufgetreten sind und somit dem erhöhten Sorgfaltsmaßstab als Sachverständiger unterliegen, und nicht nur einen Aufruf zum zivilen Ungehorsam gemacht haben, sondern auch die sofortige Beendigung aller Maßnahmen durch die Bundesregierung forderten, hat die Österreichische Ärztekammer gemäß § 59 Abs 3 ÄrzteG 1998 von Amts wegen das Vorliegen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit zur Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten (§ 4 Abs 2 Z 2 ÄrzteG 1998) im Wege eines Verwaltungsverfahrens einer Prüfung zu unterziehen.

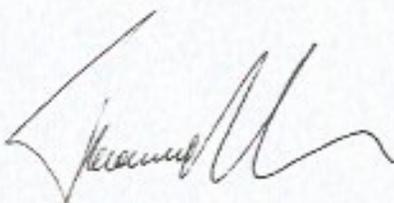
Zu diesem Zweck findet eine Sitzung des gemäß § 124 Abs 3 ÄrzteG 1998 eingerichteten Ehrenrates der Österreichischen Ärztekammer statt. Dabei handelt es sich um ein Gremium, das in das Verfahren in beratender Funktion eingebunden ist. Ihre persönliche Teilnahme an dieser Sitzung ist notwendig. Die Beiziehung einer Vertrauensperson bzw. eines Verteidigers zu Ihrer Begleitung ist jedoch zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Sitzung im Falle Ihres unentschuldigtem Fernbleibens zum angegebenen Termin in Ihrer Abwesenheit durchgeführt wird.

Sollte der Ehrenrat zum Ergebnis kommen, dass Ihre Vertrauenswürdigkeit nicht vorliege und gegenüber dem Präsidenten eine entsprechende Empfehlung aussprechen, könnte dies zu einer Streichung aus der Ärzteliste führen.

Über den konkreten Termin der Sitzung des Ehrenrates werden Sie zeitgerecht gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

